

Gesellschaftsvertrag

DERIVEST Strategie GbR
Stand: März 2006

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sofern in diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
3. Die Gesellschaft trägt den Namen: DERIVEST Strategie GbR

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Beschäftigung mit Vermögensanlagen und die Vertiefung des Fachwissens im Börsenbereich sowie die langfristige gemeinsame Anlage der Gesellschaftsmittel in Finanzinstrumenten (verzinslichen Wertpapieren, Aktien sowie derivativen Finanzinstrumenten, Terminhandel) in allen Marktsegmenten. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

Die Gesellschaft wird die Anlagegeschäfte im eigenen Namen eingehen. Sie wird hierzu Konten eröffnen und/oder mit Anbietern von Vermögensanlagen in Kontakt treten. Sie kann einen Portfolioverwalter mit der Durchführung der Anlagen beauftragen.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Marktredwitz (PLZ 95615).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. Gesellschaftsanteile müssen im Privatvermögen gehalten werden.
2. Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungsgesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen werden. Hierzu muss die betreffende Person eine Beitrittserklärung unter Anerkennung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und alle weiteren

Unterlagen, die von der Geschäftsführung gefordert werden, beibringen und die Geschäftsführung dem Aufnahmeantrag zustimmen. Weiter müssen die Zeichnungsbeträge, mit denen die Personen der Gesellschaft beitreten wollen, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, neue Gesellschafter aufzunehmen. Die Geschäftsführung kann eine Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen zurückweisen.

3. Sofern die Zeichnung durch mehrere Personen, insbesondere Ehepaaren, gemeinsam erfolgt, wird diese als die Zeichnung durch eine GbR der Zeichner angesehen. Gesellschafter der Gesellschaft wird dann nur die GbR bestehend aus den angegebenen Zeichnern. Diese GbR darf nicht gewerblich tätig sein, und die Gesellschaftsanteile dürfen nur im Privatvermögen gehalten werden. Sie hat auf Verlangen der Gesellschaft einen Vertreter zu benennen, der die zeichnende GbR gegenüber der Gesellschaft vertritt. Die zeichnende GbR darf nicht aus weiteren Gesellschaftern als den Zeichnern bestehen.

§ 6 Gesellschaftsvermögen

1. Das Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandsvermögen.
2. Die Zeichnungsbeträge und Beitragsleistungen der Gesellschafter werden nach Abzug einer Abschluss- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 % in Gesellschaftsanteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteiles ausmachen können (Unit-System). Hierbei kann sich die Gesellschaft auf die Berechnung von vier Stellen hinter dem Komma beschränken. Ein voller Gesellschaftsanteil beträgt bei Gründung der Gesellschaft nominell 100,00 € (einhundert Euro). Für den Zeichnungsbetrag neuer Gesellschafter oder bei Erhöhung bestehender Anteile werden dem Gesellschafter für seinen Zeichnungsbetrag Gesellschaftsanteile entsprechend dem Anteilswert am Zuordnungstichtag zugeordnet. Der Wert eines Anteils wird entsprechend dem Verhältnis der bereits bestehenden Gesellschaftsanteile zu dem Gesellschaftsvermögen nach den Bestimmungen dieses Vertrages berechnet (Gesellschaftsvermögen geteilt durch bereits bestehende Gesellschaftsanteile). Die Anzahl der Gesellschaftsanteile verändert sich bei Aufnahme neuer Gesellschafter, Erhöhung bestehender Gesellschafteranteile und/oder Kündigungen von Gesellschaftsanteilen. Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen verändert sich mit der Höhe des Gesellschaftsvermögens.

§ 7 Konto und Depot

1. Die Gesellschaft eröffnet zunächst ein Verrechnungskonto bei der Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG unter der Konto-Nummer: 1899058. Weiterhin wird ein Handelskonto/Depot bei Interactive Brokers (Derivate-/Futuresbroker) mit Sitz in London eröffnet. Die Gesellschaft kann aber auch zur Durchführung ihrer Geschäfte andere Konten bei anderen zugelassenen kontenführenden Instituten eröffnen.

2. Die Gesellschaftskonten/Handelskonten werden als sogenannte Mitinhaberkonten bei den Banken und anderen kontenführenden Instituten geführt. Sämtliche Gesellschaftereinlagen bilden das Gesellschaftsvermögen. Alle Konten lauten auf Namen der „DERIVEST Strategie GbR“. Die Gesellschafter werden alle Maßnahmen treffen, die zur Eröffnung von Konten der Gesellschaft erforderlich sind.

§ 8 Einzahlungen und Beiträge

1. Neue Gesellschafter haben eine Ersteinlage in Höhe von mindestens 2.500,00 € zu leisten. Die Einzahlung ist auf das Verrechnungskonto der Gesellschaft (Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG, BLZ 770 697 64, Konto-Nummer: 1899058) oder ein anderes Konto der Gesellschaft vorzunehmen, das von der Gesellschaft hierfür vorgesehen ist.
2. Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, monatlich einen Betrag von mindestens 100,00 € oder einem Vielfachen davon auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.
4. Das Stimmrecht ist unabhängig von der Einlage auf eine Stimme pro Gesellschafter begrenzt.

§ 9 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am letzten Börsenhandelstag. Dabei werden die Wertpapiere und offenen Positionen im Derivate-/Terminhandelsbereich mit den zuletzt festgestellten Kursen und der Preisfeststellung der Börse bewertet.
2. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen an den Gewinnen (realisierte Kursgewinne, unrealisierte Buchgewinne, Dividenden- und Zinseinnahmen) und Verlusten (realisierte Kursverluste, unrealisierte Buchverluste und Aufwendungen, z. B. Rechtsberatungs- und Prozesskosten, Steuern wie Kapitalertrags- und Spekulationssteuern sowie Verwaltungsgebühren und die darauf zu entrichtende Mehrwertsteuer) beteiligt.
3. Gewinne der Gesellschaft werden nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert.

§ 10 Berechnung des Gesellschaftsvermögen und des Wertes eines Gesellschaftsanteiles, Kostentragung, Berichterstattung, Genehmigungsfiktion

1. Das Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich aus dem Wert der gehaltenen Vermögensgegenstände und der erzielten Einnahmen, abzüglich der

Verbindlichkeiten und der bei Durchführung der Gesellschaft anfallenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere die bei Durchführung der Anlagen angefallenen Kosten sowie sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft und der durch diese eingegangenen Verträge stehen.

2. Der Wert des Gesellschaftsvermögens und eines Gesellschaftsanteiles wird in Euro angegeben. Das Gesellschaftsvermögen, die bestehenden Gesellschaftsanteile und der Wert der Gesellschaftsanteile wird von der Gesellschaft einmal pro Monat jeweils auf Grundlage der Bewertung des Gesellschaftsvermögens zum letzten Geschäftstag des Monats („Stichtag“) berechnet. Der Wert eines Gesellschaftsanteiles entspricht dem Verhältnis des Gesellschaftsanteiles zu dem Nettovermögen der Gesellschaft (Gesellschaftsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten). Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern über die Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens und den Wert der Gesellschaftsanteile mindestens halbjährlich berichten.
3. Das Nettovermögen der Gesellschaft wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Grundlage für die Bewertung der Anlagepositionen der Gesellschaft ist die Bewertung der Positionen in den jeweiligen Kontenauszügen zum Monatsende der kontenführenden Institute, bei denen die Vermögenswerte gehalten werden, abzüglich Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen ("Netto-Liquidationswert"). Offene Positionen der Gesellschaft werden dabei nach ihrem jeweiligen Marktwert bewertet, d. h. es werden sowohl unrealisierte Verluste und unrealisierte Gewinne zum Bewertungsstichtag berücksichtigt.
 - b) Wertpapiere, die an einer Börse notiert werden, werden zum jeweiligen Kurs des Bewertungsstichtages bewertet.
 - c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.
 - d) Alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte werden zum Euro-Referenzkurs der EZB des Bewertungsstichtags in Euro umgerechnet.
 - e) Andere Vermögensanlagen sind durch die Geschäftsführung nach deren freien Ermessen pflichtgemäß zu bewerten.
4. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten oder bestehen, welche die Bewertung unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft durch die Geschäftsführung ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte und von sachkundigen Dritten nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Gesellschaftsvermögens zu erreichen. Bei der Bestimmung des Marktwertes einer Anlage kann die Geschäftsführung einen

angemessenen Abschlag berücksichtigen, wenn die Kapitalanlage Verfügungsbeschränkungen unterliegt oder dies sonst gerechtfertigt ist.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Bewertung von Gesellschaftsanteilen anteilig Kosten für offene Positionen in dem Gesellschaftsvermögen zu berücksichtigen.
6. Bei Berechnungen im Rahmen des Gesellschaftsvermögens und im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages können diese generell auf vier Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgen und dann gerundet werden.
7. Die Verbindlichkeiten umfassen sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Durchführung der Gesellschaft verbunden sind. Insbesondere fallen folgende Kosten an:
 - a) Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung,
 - b) sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Durchführung der Vermögensanlagen der Gesellschaft direkt oder indirekt verbunden sind,
 - c) Depotgebühren und Kosten des Geldverkehrs,
 - d) etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art der Gesellschaft,
 - e) Vergütungen aus den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen, insbesondere Portfolioverwaltungs-, Treuhand-, Verwalter-, Beratungs-, Betreuungs- und Administrationsverträgen,
 - f) Vertriebskosten der Gesellschaftsanteile,
 - g) alle anderen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes und der Gesellschaft erforderlichen Kosten und Aufwendungen.
8. Sofern sich Werte in ihrer Berechnung auf einen Zeitraum und die Höhe des Gesellschaftsvermögens beziehen, ist der Durchschnittswert des Gesellschaftsvermögens für diesen Zeitraum entsprechend den Bewertungen an den jeweiligen Bewertungsstichtagen heranzuziehen.
9. Die Berechnung des Anteilswertes gilt durch den Gesellschafter als genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes der Gesellschafter diesem widerspricht.

§ 11 Verwendung der Einzahlungen und Erträge, Anlagegrundsätze, Risiko

1. Das Gesellschaftsvermögen sowie die Erträge aus getätigten Geschäften werden von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung in Finanzinstrumenten, wie verzinslichen

Wertpapieren, Aktien und insbesondere in derivativen Finanzinstrumenten (Optionen/Futures), investiert. Die Investitionen können im Intraday-Bereich und im Positions-Handel (Overnight-Positionen) erfolgen. Eine Beschränkung auf bestimmte Märkte besteht nicht. Die Gesellschaft kann sich auch an Kollektivanlagen beteiligen, die entsprechende Anlageziele verfolgen.

2. Die Gesellschaft ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt.
3. Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Depots. Zur Erreichung dieses Ziels werden auch größere Kursschwankungen, sowohl im positiven als auch im negativen Bereich auf Grund der Anlagestrategie (überwiegend Derivate-/Terminmarktgeschäfte) akzeptiert. Jeder Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft Kurs- bzw. Wertschwankungsrisiken – die u. U. bis hin zum Totalverlust der Einlage führen können - beinhaltet (= höchste Risikoklasse!). Jeder, der der Gesellschaft beiträgt, versichert, dass ihm diese Risiken bekannt sind bzw. dass er sich andernfalls über solche Risiken ausführlich informiert hat.

§ 12 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten und alle Kosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 13 Gesellschafterversammlung und Information der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter werden mindestens halbjährlich (jeweils zum Bewertungsstichtag 30.06. und 31.12.) schriftlich über die Entwicklung im Gemeinschaftsdepot und ihren individuellen Anteilswert informiert. Außerdem erstellt der Prüfer der Gesellschaft einmal im Jahr ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
2. Aus diesem Grund verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung wird nur dann abgehalten, wenn mindestens 10 % der Gesellschafter dieses innerhalb eines Zeitquartals schriftlich bei der Geschäftsführung verlangen oder diese selbst die Notwendigkeit einer Versammlung sieht. Sofern ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangt, wird die Gesellschaft dies den übrigen Gesellschaftern in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. Dies kann auch durch Einstellung des Einberufungsverlangens auf einer Homepage der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens einer Woche erfolgen. Sofern sich die erforderliche Anzahl Gesellschafter sich dem Verlangen anschließen, wird die Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Zusendung eines einfachen Briefes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

4. Eine Gesellschafterversammlung kann auch in einem Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Falle stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag zur Abstimmung. Die Gesellschafter haben ihre Stimme zu dem Vorschlag innerhalb der in dem Vorschlag vorgesehenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, abzugeben. Ein Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren kann schriftlich aber auch durch Einsatz von elektronischen Medien (Telefax, E-Mail) erfolgen. Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen zustande, wenn mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zugestimmt haben.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft berät und beschließt insbesondere über die:

- a) Entlastung der Geschäftsführung:

Findet keine Gesellschafterversammlung statt (gemäß § 13 Abs. 2), so gilt, dass die Gesellschafter bis zu 6 Wochen nach Übersendung des letzten Depotberichtes des Jahres die Möglichkeit haben, Einwendungen zu erheben. Nach dieser Frist gilt der Bericht als genehmigt und die Geschäftsführung insoweit als entlastet.

- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- c) Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Einlage. Diese kann schriftlich auf einen anderen Gesellschafter übertragen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen. Die Einladung zu dieser Ersatzversammlung kann bereits mit der Einladung zu der normalen Gesellschafterversammlung erfolgen und auch unmittelbar an diese anschließen.
3. Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmen) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführer.
4. Beschlüsse gem. § 14 Buchst. b und c müssen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird den Gründungs-Gesellschaftern, Herrn Markus Fürst und Herrn Gerhard Schaller, unter Ausschluss der anderen Gesellschafter übertragen. Die Geschäftsführung ist vom Verbot des §181 BGB zur Selbstkontrahierung befreit. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung erhält Auslagenersatz.

2. Beschränkung der Auskunftspflicht:

Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einen Gesellschafter Auskünfte über den Anlagebetrag oder den anteiligen Wert am aktuellen Bestand des Kontos eines anderen Gesellschafters zu erteilen.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft zu vertreten und alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

- a) Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte und Beaufsichtigung eines eingesetzten Vermögensverwalters.
- b) Information der kontoführenden Institute bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis.
- c) Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die kontoführenden Institute.
- d) Einheitlich und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne, Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung.
- e) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung.
- f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern.
- g) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter für Tun, Dulden und Unterlassen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer beschränkt sich gegenüber der Gesellschaft und jedem ihrer Gesellschafter auf alle Fälle der Verletzung einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Vertrages und ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, soweit nicht unabdingbar eine weitergehende Haftung besteht.
2. Eine Haftung für einen bestimmten Erfolg der Vermögensanlagen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 19 Portfolioverwalter

Die Gesellschaft kann mit der Verwaltung ihres Gesellschaftsvermögens einen Portfolioverwalter beauftragen. Dies erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Als erster Vermögensverwalter der Gesellschaft wird die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH („Sensus“), Marktredwitz bestimmt. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Sensus mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages zu beauftragen.

§ 20 Ausscheiden aus der Gesellschaft und Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines Kalendermonats unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen oder durch Ausschluss gem. § 20 Abs. 2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge. Vor Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Stellungnahmefrist von mindestens einer Woche einzuräumen.
3. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben werden nicht Gesellschafter, sondern sie erhalten den aktuellen Gesellschafteranteil, der Ende des Monats, indem der Tod des Gesellschafters der DERIVEST Strategie GbR eintritt, formlos schriftlich mitgeteilt wurde, ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen sich die Erben entsprechend legitimieren (Sterbeurkunde, Erbschein). Sofern mehrere Erben vorhanden sind, haben sie einen Ansprechpartner gegenüber der Gesellschaft zu bestellen, der sie gegenüber der Gesellschaft vertritt. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Gesellschaft den auszahlenden Betrag zurückhalten oder ihn hinterlegen.

4. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt spätestens 14 Tage nach Abrechnung zum Bewertungsstichtag (Ultimo des Kalendermonates).
5. Unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigen Grund durch die Gesellschaft. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der folgenden Sachverhalte gegeben ist:
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen eines Monats aufgehoben wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters sonst ein Umstand eintritt, der zur Auflösung der Gesellschaft führen würde,
 - d) der Gesellschafter aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 66 (sechshundsechzig) Prozent der Stimmen und mit Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter wirksam,
 - e) Absinken des Gesellschaftsanteiles durch Kündigungen des Gesellschafters auf unter Euro 2.500,00.
 - f) die Gesellschafteranteile nicht im Privatvermögen gehalten werden,
 - g) oder ein anderer Grund gegeben ist, der in seiner Schwere den vorgenannten Gründen entspricht.
6. Die Gesellschaftsanteile sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der übernehmende Gesellschafter in alle Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters eintritt und der Gesellschafter eine Ausfertigung aller Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Übertragungen und der dazugehörigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie zum Verbleib bei der Gesellschaft vorlegt, einschließlich seines Zeichnungsscheins, der von dem Übernehmer der Beteiligung zur Beurkundung seines Einverständnisses mit diesem Vertrag und etwaigen Nebenvereinbarungen zu unterzeichnen ist.

§ 21 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Ausschlusses bei Tod des Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 22 Liquidation der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.
2. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszubezahlen.

§ 23 Adressen, Zugang von Erklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, wenn die Gesellschaft oder die Geschäftsführung der Empfänger sind, an die zuletzt den Gesellschaftern mitgeteilte Adresse der Gesellschaft zu richten. Soweit die anderen Gesellschafter Empfänger sind, können Mitteilungen an die in der Gesellschafterliste angegebene Adresse gerichtet werden.
2. An die Stelle einer in dem vorherigen Absatz bezeichneten Adresse tritt diejenige Adresse, die der betreffende Empfänger dem Absender mindestens zwei Wochen vor der Absendung der Ladung, Mitteilung oder Erklärung schriftlich mitgeteilt hat. Die Gesellschaft kann die Änderung im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz mitteilen.
3. Mitteilungen der Gesellschaft oder des Verwalters an einen Gesellschafter gelten als innerhalb von 3 Werktagen nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft bzw. dem Verwalter für das Gesellschafterverzeichnis zuletzt vom Gesellschafter mitgeteilte Anschrift adressiert wurden.

§ 24 Abänderungen und Ergänzungen, salvatorische Klausel

1. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag abzugeben sind, bedürfen ebenfalls der Schriftform, sofern nicht strengere Formvorschriften vorgeschrieben sind. Schriftform

wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewahrt, solange und soweit der Urheber der Erklärung sich namentlich aus dem Dokument ergibt.

2. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages ganz oder in Teilen bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff. BGB).

Marktredwitz, 28. März 2006

Markus Fürst, Kornbergstraße 3a, 95168 Marktleuthen
(Gründungsgesellschafter)

Gerhard Schaller, Waldstraße 8, 95680 Bad Alexandersbad
(Gründungsgesellschafter)